

## Brandschutzanforderungen an Elektromobilität und Ladeinfrastruktur in Immobilien:

### Gefahrenpotenzial Elektrofahrzeug:

„Von zertifizierten Elektrofahrzeugen gehen weitgehend vergleichbare Gefahren aus, wie von Fahrzeugen mit anderen Antriebsarten (Kraftstoff, Gas). Auch Brandversuche haben gezeigt, dass die Brandleistung [MW] unter Fahrzeugen einer Generation und Größe unabhängig von der Antriebsart vergleichbar ist. (...) Den Brandschutzstellen wird empfohlen, dieselben Kriterien bei den Gefährdungsbeurteilungen (Brandschutzprüfung, Veranstaltungssicherheit, Brandverhütungsschau) anzuwenden wie bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor.“

*(Fachverband Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren)*

### Gefährdungsbeurteilung Ladeinfrastruktur:

„Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind Teile von Leitungsanlagen und Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung der Garage. Sie sind anders als Zapfsäulen für Kraftstoffe keinen anderen weitergehenden Anforderungen öffentlich-rechtlicher Art unterworfen.“

*(Branddirektionen Stuttgart & München)*

„Grundsätzlich ist man sich im Brandschutz einig, dass nach derzeitigem Stand fachgerecht eingebaute (DE-zertifizierte) Ladestationen für ganz normale KFZ in üblichen“ Tiefgaragen und Parkhäusern ohne besondere Auflagen geduldet werden sollen, da sie nach bisherigen Erkenntnissen keine wesentliche Erhöhung des Gefahrenpotenzials darstellen“

*(Branddirektionen Stuttgart)*

- Ladeinfrastruktur bestehend aus Ladestationen und Leitungen unterliegen den gleichen Beurteilungskriterien wie die übrige technische Gebäudeausrüstung.
- Ergänzend zum regulären Brandschutzkonzept sollte eine Gefährdungsbeurteilung unter Einbezug der zusätzlichen Gebäudeausrüstung durchgeführt werden.
- Durch den Ladevorgang entstehen keine zusätzlichen Gefahren.

### Bauordnung und Genehmigungspflicht:

„Ladestationen für Elektroautos sind weder genehmigungspflichtig noch führen sie zu einer Nutzungsänderung einer Garage. (...) Allerdings gehen von dem Ladevorgang an sich keine Gefahren aus. Gefahren können entstehen, wenn die Batterie einen Defekt hat oder die Batterie überladen wird. Eine potenzielle Gefahr liegt damit bei den Elektrofahrzeugen selbst und nicht bei den Ladestationen. Die Sonderbauverordnung enthält jedoch kein Verbot zum Abstellen von Elektrofahrzeugen in Garagen.“

*(Landesbauordnung NRW)*

- Parkplätze mit und ohne Ladestation sind gleich zu bewerten
- Die ursprüngliche Nutzung als Garage bleibt trotz Ladeeinrichtung erhalten
- Es ist keine gesonderte Anordnung der elektrifizierten Stellplätze erforderlich